

16. Auszug aus dem Entscheid vom 2. September 1920

i. S. Stucki gegen Fankhauser.

Art. 53 GT. Entschädigung eines requirierten Amtes für besondere Mühewaltung im Konkursverfahren.

« Art. 53 GT ist dahin zu interpretieren, dass er nicht nur das als Konkursverwaltung funktionierende Amt für nicht im Tarif vorgesehene Verrichtungen zu entschädigen erlaubt, sondern auch ein anderes Amt, dem auf dem Requisitionsweg eine Gesamtheit von Verrichtungen wie die Verwaltung und Verwertung einer Liegenschaft übertragen wird. Es ist in einem solchen Falle Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde, von der das requirierte Amt abhängig ist, zu entscheiden, ob sich mit Rücksicht auf die aufgewendete Tätigkeit dieses Amtes eine Entschädigung für besondere Mühewaltung rechtfertigt, und deren Höhe zu bestimmen. »

17. Entscheid vom 15. September 1920

i. S. Fährdrich.

Art. 252 SchKG sieht für das Einberufungsschreiben zur II. Gläubigerversammlung nur für den Fall der Verhandlung über einen Nachlassvertrag eine besondere Anzeige vor. Die weitere Spezifikation der Verhandlungsgegenstände wird ins Ermessen des Konkursamtes gestellt.

A. — Im Konkurse des J. Schärer in Oberrieden erteilte die I. Gläubigerversammlung am 29. Januar 1920 dem Konkursamt Vollmacht, einen Freihandverkauf der zur Masse gehörenden Fabrikliegenschaft endgültig abzuschliessen, sobald die grundversicherten Kreditoren aus dem Erlös gedeckt werden könnten, sogar dann, wenn die volle konkursamtliche Schätzung nicht erreicht würde.

Am 12. April 1920 fand die II. Gläubigerversammlung statt. Im Einberufungszirkular war als Verhandlungsgegenstand angeführt die Verwertung der Aktiven. Das Konkursamt legte der Versammlung das am 10. April 1920 definitiv formulierte, auf Uebernahme der Liegenschaft um den Betrag der grundversicherten Schulden gehende Angebot einer Genossenschaft Fett- und Oelwerke Oberrieden vor und beantragte dessen Annahme. Das Angebot wurde denn auch mit grosser Mehrheit angenommen.

Gegen diesen Beschluss beschwerte sich der Rekurrent, indem er geltend machte, er sei ungültig, weil der beabsichtigte Freihandverkauf nicht öffentlich bekannt gegeben worden sei. Wenn eine solche Publikation im SchKG auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, so ergebe sich ihre Notwendigkeit doch daraus, dass die Gläubiger an ihr das gleiche Interesse hätten, wie an der Steigerungspublikation. Ferner hätte das Einberufungsschreiben eine Mitteilung über den Verkauf enthalten sollen. Die Aufzählung der der II. Gläubigerversammlung mitzuteilenden Traktanden in Art. 252 SchKG sei nicht abschliessend; wenn daselbst die Mitteilung eines beabsichtigten freihändigen Verkaufs nicht gefordert werde, so sei dies darauf zurückzuführen, dass sie sich von selbst verstehe. Durch ihre Unterlassung seien rechtlich geschützte Interessen des Rekurrenten verletzt worden.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 9. Juli 1920 ab. In den Motiven wird ausgeführt, eine öffentliche Bekanntmachung des freihändigen Verkaufs werde durch das Gesetz nicht gefordert, und es sei durch ihre Unterlassung kein rechtliches Interesse der Gläubiger verletzt worden. Aus den gleichen Gründen liege auch die Notwendigkeit einer besondern Mitteilung an die Gläubiger im Einberufungsschreiben nicht vor.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter

Wiederholung seines Antrages auf Aufhebung der Beschlüsse rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen. Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen vor den kantonalen Instanzen und fügt noch bei, es seien bezüglich der Stellung der Organe der Konkursgläubigerschaft die Vorschriften des Gesellschaftsrechtes analog anzuwenden, insbesondere Art. 646 OR, der bestimme, dass in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft über solche Gegenstände, die nicht vorher bekannt gegeben worden seien, überhaupt nicht beschlossen werden könne. Die Gläubiger hätten nun aber ein mindestens ebenso starkes Interesse, über die an der II. Gläubigerversammlung zur Verhandlung kommenden Gegenstände genau orientiert zu sein, wie die Aktionäre an der Bekanntgabe der Traktanden der Generalversammlung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Nach Art. 253 SchKG ordnet die II. Gläubigerversammlung unbeschränkt alles weitere über die Durchführung des Konkurses an. Sie kann also über das gesamte Verwertungsverfahren bindende Beschlüsse fassen, die nur wegen Gesetzeswidrigkeit auf dem Beschwerdewege angefochten werden können. Der Rekurrent behauptet nun zu Unrecht, es liege eine Gesetzesverletzung darin, dass den Gläubigern im Einberufungsschreiben keine besondere Mitteilung über den beabsichtigten freihändigen Verkauf gemacht worden sei. Auf der den Gläubigern zur Kenntnis gebrachten Traktandenliste wird unter Nr. 4 die Verwertung der Aktiven als Verhandlungsgegenstand, aufgeführt und weder nach den Bestimmungen des SchKG noch nach denjenigen der Konkursverordnung war ein Mehreres erforderlich. Art. 252 SchKG sieht mit Rücksicht auf die Wahrung bestimmter Gläubigerrechte ausschliesslich für den Fall der Ver-

handlung über einen Nachlassvertrag eine besondere Anzeige im Einberufungsschreiben vor; jede weitere Spezifikation der Verhandlungsgegenstände wird damit ins Ermessen der Konkursverwaltung gestellt. Ein rechtlich geschütztes Interesse der Gläubiger wird dadurch nicht verletzt. Jeder Gläubiger muss wissen, dass in der Befugnis der Versammlung, souverän über die weitere Durchführung des Konkurses zu verfügen, auch die Ermächtigung liegt, über eine eventuell erst am Versammlungstage oder kurz vorher gemachte und schon aus diesem Grunde nicht im Berufungsschreiben angeführte Kaufofferte zu beschliessen; er ist also keineswegs der Ueberrumpelung ausgesetzt, sondern in der Lage, rechtzeitig die zur Wahrung seiner Interessen notwendigen Schritte zu unternehmen.

Dafür, dass zur Ergänzung der Bestimmungen über die Befugnisse der II. Gläubigerversammlung die Bestimmungen des Art. 646 OR herangezogen werden könnten, findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt. Massgebend sind vielmehr einzig die Vorschriften des SchKG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, und wenn durch diese die vom Rekurrenten verlangte besondere Anzeige nicht verlangt wird, so handelt es sich dabei nicht um eine Lücke im Gesetz, sondern um eine Konsequenz der durch Gesetz der II. Gläubigerversammlung eingeräumten Kompetenzen.

2. — Auch die Publikation eines beabsichtigten freihändigen Verkaufs ist nirgends vorgeschrieben, und die vom Rekurrenten behauptete Analogie zwischen einem solchen und einer öffentlichen Steigerung liegt aus den von der Vorinstanz angeführten Gründen nicht vor. Es steht vielmehr der Versammlung frei, eine günstige Kaufofferte ohne vorherige Publikation anzunehmen und auf diese Weise die Durchführung des Verfahrens zu beschleunigen und die Publikationskosten zu vermeiden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

18. *Entscheid vom 21. September 1920*

i. S. Dr. Lieske.

SchKG Art. 74 u. 76. Wird nach Versendung des Zahlungsbefehls von einem Dritten Rechtsvorschlag erhoben, so darf vor Eintreffen der Zustellungsbescheinigung dem Gläubiger nicht davon Mitteilung gemacht werden (Erw. 1).
SchKG Art. 76. Die von der Mitteilung des Rechtsvorschlages an laufenden Fristen werden nur durch dessen Mitteilung auf der für den Gläubiger bestimmten Ausfertigung des Zahlungsbefehls in Gang gesetzt (Erw. 2).

A. — Am 14. Juli hat Rechtsanwalt Dr. V. E. Scherer in Basel, der von einer vom dortigen Betreibungsamt gegen Dr. Lieske in Buenos-Aires geführten Betreibung Kenntnis erhalten hatte, namens des Schuldners Rechtsvorschlag dagegen erhoben. Das Betreibungsamt weigerte sich jedoch, den Rechtsvorschlag an den Gläubiger weiterzuleiten, mit der Begründung, dass die Zustellungsbescheinigung noch nicht vorliege und somit nicht feststehe, einerseits ob der Rechtsvorschlag erst nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls, und andererseits ob er innert nützlicher Frist erhoben worden sei.

B. — Hiegegen hat Dr. V. E. Scherer Beschwerde geführt mit dem Antrage, die Aufsichtsbehörde möge anordnen, dass der von ihm namens des Dr. Lieske erhobene Rechtsvorschlag schon vor der Zustellung des Zahlungsbefehls in Buenos-Aires dem Gläubiger mitgeteilt werde. In der Beschwerdeschrift bemerkt er, Dr. Lieske habe, weil es sich um eine Arrestbetreibung handle, ein Interesse daran, dass die in Art. 278 SchKG

vorgesehenen Fristen möglichst bald zu laufen beginnen.

C. — Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt hat die Beschwerde abgewiesen. In den Entscheidungsgründen führt sie u. a. aus, dem Gläubiger könne die Einleitung des Arrestprosequierungsverfahrens nicht zugemutet werden, solange nicht feststehe, ob der Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben worden sei.

D. — Gegen diesen Entscheid rekurriert Dr. V. E. Scherer unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht, indem er noch geltend macht: Das Betreibungsamt habe den Zahlungsbefehl am 19. Juni abgesandt. Der von ihm erhobene Rechtsvorschlag sei unter der Voraussetzung als rechtzeitig erhoben anzusehen, dass der Zahlungsbefehl dem Schuldner nicht vor dem 5. Juli zugestellt worden sei. In dieser kurzen Zeit aber habe der Zahlungsbefehl unmöglich nach Buenos-Aires gelangen können, wie eine Information bei der Postverwaltung ohne weiteres ergeben werde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Rechtsvorschlag ist seinem Begriffe nach ein Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl und setzt daher dessen Zustellung voraus. Auch wenn man annehmen will, es sei trotzdem die Abgabe der Rechtsvorschlagserklärung durch einen Dritten zulässig, sobald das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl versandt und bevor noch seine Zustellung stattgefunden hat, so ist eine solche Erklärung doch jedenfalls insofern als bedingt anzusehen, als ihre Wirksamkeit davon abhängt, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls wirklich erfolgt, und das Betreibungsamt kann über die Frage, ob Rechtsvorschlag wirklich erhoben worden ist, erst dann entscheiden, wenn es durch die Zustellungsbescheinigung vom Eintritt dieser Bedingung Kenntnis erhalten hat. Dabei muss, es, da der Rechtsvorschlag dem zustellen-